

## Informationen zur Abschlussprüfung an der Höheren Berufsfachschule der BBS I Technik Kaiserslautern

### 1. Allgemeines

Die Höhere Berufsfachschule verfolgt im Wesentlichen **zwei Bildungsziele**:

Zum einen die Berufsqualifizierung in der jeweiligen Fachrichtung mit dem Abschluss

- „**staatlich geprüfte(r) informationstechnische(r) Assistent(in)**“  
(Fachrichtung Informationstechnik)

oder

- „**staatlich geprüfte(r) automatisierungstechnische(r) Assistent(in)**“  
(Fachrichtung Mechatronik)

Zum anderen der Erwerb der Fachhochschulreife mit dem Abschluss

- **Fachhochschulreife (FH-Reife)**

Das Zeugnis der FH-Reife wird zunächst nach erfolgreichem Abschluss der Fachhochschulreifeprüfung als „schulischer Teil“ vergeben. Es wird bei bestandener Assistentenprüfung allgemein erteilt, wenn entweder ein einschlägiges Praktikum (insgesamt 6 Monate) oder eine ausgeübte mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Es ist dann deutschlandweit für die Bewerbung an Fachhochschulen (Hochschulen) gültig.

Für die Abschlussprüfung sind insgesamt drei Landesverordnungen relevant:

- **Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen**
- **Landesverordnung über die Höhere Berufsfachschule**
- **Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht**

Alle Verordnungen sind im Internet unter „landesrecht.rlp.de“ abzurufen. Dort erhalten Sie immer den aktuellen Stand. Zu ihrer Sicherheit lesen Sie bitte immer dort nach.

### 2. Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Besuch des Bildungsgangs im zweiten Halbjahr des zweiten Schuljahres und der Nachweis, dass mindestens 2/3 (8 Wochen) des von der Schule definierten Pflichtpraktikumszeitraums (12 Wochen) erfolgreich absolviert wurden.

### 3. Abschlussprüfung für den Abschluss „staatlich geprüfte(r) ... Assistent(in)“

Die Abschlussprüfung für den Abschluss „staatlich geprüfte(r) ... Assistent(in)“ besteht aus

- einer **praktischen Prüfung**
- einer **schriftlichen Prüfung**, die sich aus 3 Aufsichtsarbeiten zusammensetzt
- gegebenenfalls einer **mündlichen Prüfung**

#### 3.1 Praktische Prüfung

Mit der praktischen Prüfung soll die berufliche Handlungskompetenz unter Beweis gestellt werden. Sie erfolgt lernfeldübergreifend in Form einer **Arbeitsprobe**, bei der eine berufstypische Tätigkeit zu planen und durchzuführen ist. Die Arbeitsprobe wird von einem Prüfungsausschuss beobachtet und bewertet.

Die allgemeinen Rahmenbedingungen und Festlegungen sind:

- Für die praktische Prüfung gibt es keine Vornote.
- Die praktische Prüfung muss vor der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein.
- Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 6 Zeitstunden.
- Jede(r) Prüfungsteilnehmer(in) muss schriftlich erklären, dass die Arbeitsprobe selbstständig gelöst und nur erlaubte Hilfsmittel verwendet wurden.
- In einem ersten Prüfungsteil werden Arbeits- und Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis mit 50% Gewichtung bewertet.
- In einem zweiten Prüfungsteil wird ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt. Es kann während und/oder nach der Arbeitsprobe geführt werden, dauert etwa 15 Minuten und wird mit 50% Gewichtung bewertet.

- Daraus ergibt sich die Note der praktischen Prüfung.
- Beide Prüfungsteile müssen unabhängig voneinander bestanden werden. Wenn das Ergebnis eines Prüfungsteils schlechter als „ausreichend“ ist, dann ist die praktische Prüfung nicht bestanden.
- **Das Bestehen der praktischen Prüfung ist die Voraussetzung zur Teilnahme an der weiteren Prüfung.** Ist die praktische Prüfung nicht bestanden, ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.
- Der zeitliche und inhaltliche Ablauf der praktischen Prüfung sowie anzusetzende Kriterien werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### 3.2 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet nur im Fach „Berufsbezogener Unterricht“ über Lernfelder des Fachrichtungsbezogenen und des Standortspezifischen Unterrichts statt und setzt sich aus 3 Aufsichtsarbeiten zusammen:

1. Aufsichtsarbeit mit 3 Zeitstunden über Lernfelder des Fachrichtungsbezogenen Unterrichts.
2. Aufsichtsarbeit mit 3 Zeitstunden über Lernfelder des Fachrichtungsbezogenen Unterrichts.
3. Aufsichtsarbeit mit 2 Zeitstunden über Lernfelder des Standortspezifischen Unterrichts.

Die Prüfungsaufgaben sind problem- und situationsbezogen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Lernfelder in der jeweiligen Aufsichtsarbeit geprüft werden.

Gegebenenfalls gibt es vor der eigentlichen Bearbeitungszeit eine Einlesezeit.

Die Note der schriftlichen Prüfung wird aus den Noten der Aufsichtsarbeiten unter entsprechender Gewichtung gemäß ihres Zeitanteils ermittelt. Die Gewichtung beträgt: 1. Aufsichtsarbeit 37,5%, 2. Aufsichtsarbeit 37,5%, 3. Aufsichtsarbeit 25%.

### 3.3 Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist in allen erteilten Fächern der Stundentafel möglich.

Die Prüfungsteilnehmer(innen) können sich freiwillig für mündliche Prüfungen melden.

Falls eine mündliche Prüfung im Berufsbezogenen Unterricht stattfindet, wird aus der mündlichen Prüfungsnote und der schriftlichen Prüfungsnote zu gleichen Teilen (Verhältnis 1:1) eine Gesamtnote gebildet.

## 4. Abschlussprüfung für die FH-Reife

Falls alle Fächer des FH-Reife-Unterrichts durchgängig besucht wurden, ist eine Anmeldung zur FH-Abschlussprüfung möglich.

Die Abschlussprüfung für die FH-Reife besteht aus

- einer **schriftlichen Prüfung**, die sich aus 3 Aufsichtsarbeiten zusammensetzt
- gegebenenfalls einer **mündlichen Prüfung**

### 4.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung setzt sich aus 3 Aufsichtsarbeiten zusammen:

- Deutsch/Kommunikation: Aufsichtsarbeit mit 4 Zeitstunden Bearbeitung plus gegebenenfalls Einlesezeit. Inhalte sind in der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht geregelt.
- Erste Fremdsprache (Englisch): Aufsichtsarbeit mit 3 Zeitstunden Bearbeitung plus gegebenenfalls Einlesezeit. Inhalte sind in der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht geregelt. Textverständnis an berufsbezogenen Inhalten ausgerichtet.
- Mathematik: Aufsichtsarbeit mit 3 Zeitstunden Bearbeitung plus gegebenenfalls Einlesezeit. Inhalte sind in der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht geregelt.

### 4.2 Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist in allen erteilten Fächern des FH-Reifeunterrichts möglich.

Die Prüfungsteilnehmer(innen) können sich freiwillig für mündliche Prüfungen melden.

## 5. Vornoten, Endnoten

Vornoten werden den Prüfungsteilnehmer(innen) spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Sie können mit Tendenz (+/-) festgestellt und weiter verrechnet werden.

### 5.1 Berufsbezogener Unterricht

Die Vornote wird aus allen Lernfeldern des Fachrichtungsbezogenen und des Standortspezifischen Unterrichts gebildet, wobei jedes Lernfeld mit seinem Stundenanteil gewichtet wird. Dabei wird das zweite Jahr stärker gewichtet (an der BBS I: Verhältnis 2:1).

Die Endnote ergibt sich zu gleichen Teilen (3/3) aus

- der Vornote
- der Note der praktischen Prüfung
- der Note der schriftlichen Prüfung oder, falls eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, der Gesamtnote aus der mündlichen und schriftlichen Prüfungsnote (siehe Abschnitt 3.3)

### 5.2 Fachrichtungsbezogener Unterricht und Standortspezifischer Unterricht

Die Endnoten werden jeweils aus den in den Lernfeldern erzielten Einzelnoten gebildet, wobei jedes Lernfeld mit seinem Stundenanteil gewichtet wird.

### 5.3 FH-Reife-Fächer

Die Vornote wird aus den Einzelnoten in den jeweiligen Fächern gebildet. Näheres hierzu in §5 der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht. Dabei werden bei Fächern, die sich über zwei Schuljahre erstrecken, die Inhalte des zweiten Schuljahres stärker gewichtet (an der BBS I: Verhältnis 2:1).

Die Endnote wird zu gleichen Teilen aus Vornote und der Note der (schriftlichen) Prüfung ermittelt (2/2). Falls eine mündliche Prüfung stattfindet, berechnet sich die Endnote aus Vornote, schriftlicher und mündlicher Prüfung zu gleichen Teilen (3/3).

### 5.4 Nicht-Prüfungsfächer für den Berufsabschluss „staatlich geprüfte(r) ... Assistent(in)“

Die Endnote in Nicht-Prüfungsfächern (keine schriftliche Prüfung) wird vor Bekanntgabe des Prüfungszwischenergebnisses (= Ergebnis der schriftlichen Prüfung) festgesetzt. Falls in einem solchen Fach eine mündliche Prüfung stattfindet, berechnet sich die Endnote aus Vornote und mündlicher Prüfung zu gleichen Teilen (2/2).

Wenn der FH-Reife-Unterricht bis zum Ende des 2. Jahres besucht wird und eine entsprechende Beteiligung im Unterricht anerkannt wird, kann im Assistentenabschlusszeugnis die Abschlussnote in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Englisch und Sozialkunde/Wirtschaftslehre um eine Notenstufe besser ausgewiesen werden.

## 6. Bestehensregelungen

Sowohl für die Assistentenprüfung als auch für die FH-Reifeprüfung gilt die Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen. Dort steht unter anderem:

*„Prüflinge, die in allen Fächern oder Lernmodulen mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt haben, haben die Prüfung bestanden. (...)*

*Die Prüfung ist auch bestanden ...*

*... von Prüflingen der Bildungsgänge der Berufsfachschule, (...) die*

*a) in nur einem Fach (...) die Endnote „mangelhaft“ erhalten haben,*

*b) in einem Fach (...) die Endnote „ungenügend“ oder in zwei Fächern (...) die Endnote „mangelhaft“ oder in einem Fach (...) die Endnote „ungenügend“ und in einem weiteren Fach (...) die Endnote „mangelhaft“ erhalten haben, sofern jede der unter „ausreichend“ liegenden Endnoten ausgeglichen wird. Die*

*Endnote „ungenügend“ wird durch die Endnote „sehr gut“, die Endnote „mangelhaft“ durch die*

*Endnote „gut“ in einem Fach (...) ausgeglichen. Die Endnote „sehr gut“ kann durch die Endnote „gut“ in*

*zwei Fächern (...), die Endnote „gut“ durch die Endnote „befriedigend“ in zwei Fächern (...) ersetzt werden. Die Endnoten in Kernfächern können nur durch Endnoten in anderen Kernfächern ausgeglichen werden;“*

## 6.1 Assistentenprüfung

- Aufteilung in Kernfächer (K) und Grundfächer (G):  
Fachrichtungsbezogener Unterricht (K), Standortspezifischer Unterricht (G),  
Deutsch/Kommunikation (G), Englisch (G), MINT im Beruf (G), Gesundheitserziehung/Sport (G),  
Sozialkunde/Wirtschaftslehre (K), Religion/Ethik(G)
- **Ist die Endnote im Fach Berufsbezogener Unterricht (BBU) schlechter als ausreichend, so ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.** (vgl. Landesverordnung über die Höhere Berufsfachschule, §11). Die FH-Reifeprüfung ist hiervon nicht betroffen.
- Die Abschlussprüfung ist nur dann bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler bis zum Abschluss des Bildungsganges nachweist, dass das Praktikum insgesamt erfolgreich absolviert wurde (vgl. Landesverordnung über die Höhere Berufsfachschule, § 7 Abs. 6 und 7). Die Schulbehörde kann zulassen, dass die Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte Praktikum in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Monate nach Beendigung des Bildungsganges nachgereicht wird.
- Besteht ein Schüler oder eine Schülerin die Assistentenprüfung nicht, sind die Regelungen des § 25 der Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen zu berücksichtigen. Dort heißt es:

*„Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben oder bei denen sie als nicht bestanden gilt, können sie erst nach einem Schulbesuch von einem weiteren Schuljahr (...) wiederholen, es sei denn, dass nach der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen eine Wiederholung der Abschlussklasse ausgeschlossen ist und der Schüler die Schule verlassen muss.“*

- Besteht ein Schüler oder eine Schülerin die Assistentenprüfung nicht, so kann er aber trotzdem den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben, falls er die Fachhochschulreifeprüfung nach der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht besteht. In diesem Fall muss er nach Abgang von der höheren Berufsfachschule eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder eine gleichwertig geregelte Berufsausbildung erfolgreich absolvieren, um das Zeugnis der Fachhochschulreife zu erhalten.

## 6.2 FH-Reifeprüfung

- Aufteilung in Kernfächer (K) und Grundfächer (G):  
Deutsch/Kommunikation (K), Mathematik (K), Englisch (K), Sozialkunde/Wirtschaftslehre (G),  
Physik (G)
- Besteht ein Schüler oder eine Schülerin die Assistentenprüfung, die Fachhochschulreifeprüfung aber nicht, besteht die Möglichkeit, an der Fachhochschulreifeprüfung nochmals teilzunehmen. Es gelten die rechtlichen Regelungen für den Fachhochschulreifeunterricht nach der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht.
- Sollte die FH-Reifeprüfung nicht bestanden sein, müssen die Vor- und Endnoten in den betroffenen Fächern der Assistentenprüfung nach Abschnitt 5.4 erneut ermittelt werden.

Stand: 15.03.2021

### Anmerkung:

Die „Informationen zur Abschlussprüfung“ erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.